

## Gesellschaftsrecht II

Teil 2:

wenn die Zertifikate von einem Registrierungsbeamten gegengezeichnet werden.

Müssen die

Aktienzertifikate gesiegelt werden? Eine Gesellschaft kann ein Corporate Seal [Gesellschaftssiegel] führen, ist aber nicht dazu verpflichtet. Wenn ein solches vorhanden ist, können die Aktienzertifikate damit gesiegelt werden. Die Benutzung eines Siegels hat keinen Einfluss auf die Rechtsgültigkeit eines Dokumentes.

Gesellschaftsführung:

Resident Agent

[Örtlicher Vertreter], Registered Office [Firmensitz]:

Jede Corporation muss

einen Resident Agent in Nevada haben, der sowohl eine natürliche wie auch eine juristische Person sein kann. Seine Büroadresse muss mit der des Registered Office identisch sein. Diese und ein entsprechendes Formschreiben, das die Ernennung des Resident Agent bescheinigt, müssen dem Secretary of State eingereicht werden.

Unterlagen der

Gesellschaft: In dem Registered Office in Nevada sind die vom Secretary of State beglaubigten Kopien der Articles und etwaiger Ergänzungen hierzu, die von einem leitenden Angestellten abgezeichneten By-Laws [Statuten] und deren Ergänzungen und eine Kopie des Aktienbuches bzw. Angaben, wo es geführt wird, aufzubewahren.

Buchführungspflichten:

Abgabe von Financial

Statements [Geschäftsberichten und Bilanzen]: Da in Nevada weder Körperschaft-, Konzession-, Kapital- oder Erbschaftsteuern erhoben werden, besteht keine Notwendigkeit bzw. Verpflichtung, Finanzberichte in Nevada einzureichen.

Nevada ist zudem einer

der wenigen Staaten in den USA, der keinen Informationsaustausch mit der Bundessteuerbehörde (Internal Revenue Service/IRS) betreibt.

Staatliche

Gründungsgebühren einer Aktiengesellschaft:

Nennwertlose Aktien

werden ungeachtet ihres tatsächlichen Wertes so behandelt, als ob sie einen Nennwert von USD 1,-- je Aktie repräsentieren würden. Daher gilt die Tabelle sowohl für Nennwertaktien wie auch für die jeweilige Anzahl von nennwertlosen Aktien.

Filing Fee für die

60-day-list:

Jährliche

Verwaltungsabgaben und sonstige Kosten einer Aktiengesellschaft:

Filing Fee für die

jeweils wiederkehrende 60-day-list:

In Abhängigkeit von

der Anzahl der Beschäftigten sind mindestens USD 300,-- pro Jahr (bei einem Angestellten) an das Department of Taxation abzuführen.

Ausnahmeregelungen sind in bestimmten Wirtschaftsförderungsgebieten möglich.

Weitere Abgaben:

Filing Fee für

Ergänzungen zu den Articles, Gebühren bei Auflösung einer Gesellschaft .

2.4. Vorschriften für

die Gründung und Verwaltung einer Corporation in Utah

Incorporators [Gründer

der Gesellschaft]:

Mindestzahl: 1

Sitz / Nationalität:

Beliebig, keine Einschränkungen.

Erforderliche

Qualifikation: Natürliche Personen müssen älter als 18 Jahre sein.

Ort der

Gründerversammlung: Beliebig, keine Einschränkungen.

Shareholders

[Aktionäre]:

Mindestzahl: 1

Sitz / Nationalität:

Beliebig, keine Einschränkungen.

Ort der jährlichen

Aktionärsversammlung: Beliebig, kann in den By-Laws [Statuten]

festgelegt werden wird keine besondere Abmachung getroffen, sollten die Versammlungen im Registered Office in Utah stattfinden.

Wenn ein schriftlicher Konsens der wahlberechtigten Aktionäre vorliegt, müssen vor der Durchführung geplanter Vorhaben keine Versammlungen abgehalten werden.

Maximale

Durchgriffshaftung: Aktionäre haften für den nicht vollständig einbezahlten Teil des von ihnen gezeichneten Kapitals.

Sind Bearer Shares

[Inhaberaktien] möglich ? – Nein

Directors

[Direktoren]:

Mindestzahl: Bevor die

Aktien ausgegeben werden, muss mindestens ein Direktor ernannt sein, nach Aktienausgabe mindestens drei. Hat die Gesellschaft weniger als drei Aktionäre, kann die Anzahl der Direktoren der der Aktionäre entsprechen. Das heisst, dass bei einem Aktionär der Gesellschaft auch nur ein Direktor ernannt werden muss.

Sitz / Nationalität:

Beliebig, keine Einschränkungen.

Erforderliche

Qualifikationen: Direktoren müssen natürliche Personen, aber nicht gleichzeitig Aktionäre der Gesellschaft sein, es sei denn, die By-Laws oder die Articles of Incorporation sehen dies vor. Weitere Anforderungen an die Person des Direktors können ebenfalls in den By-Laws oder den Articles festgelegt werden.

Versammlungsort:

Beliebig wenn die Articles nichts anderes vorschreiben, können Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege ohne vorherige Versammlung gefasst werden.

Firmenbezeichnung:

Rein deutschsprachige

Firmenbezeichnungen sind zulässig.

Der Gesellschaftsname

muss einen der folgenden Begriffe beinhalten: „Company“, „Corporation“, „Incorporated“ oder abgekürzt „Co.“, „Corp.“ Oder „Inc.“ Oder sinngemässe Bezeichnungen oder Abkürzungen in anderen Sprachen, solange sie in lateinischen Buchstaben geschrieben sind und die beschränkte Haftung anzeigen. Die Bezeichnung darf hinsichtlich des in den Articles of Incorporation festgelegten Geschäftsinhalts keinen falschen Eindruck erwecken. Namen, die bereits in Utah registriert oder reserviert sind, dürfen nicht verwendet werden.

Gegenstand der

Gesellschaft:

Allgemeine

Formulierungen sind üblich.

Gesellschaftskapital:

Mögliche

Aktiengattungen: Beliebig.

Par Value Shares

[Nennwertaktien] oder No Par Value Shares [nennwertlose Aktien]:

Beliebig.

**Genehmigtes Kapital:**

Weder ist ein Minimal- noch ein Maximalbetrag vorgeschrieben, alle Währungen sind möglich; die Festlegung erfolgt in den Articles of Incorporation.

**Gezeichnetes Kapital,**

Minimum: Keine gesetzliche Vorgabe.

**Einbezahltes Kapital,**

Minimum: Keine gesetzliche Vorgabe.

**Zeitpunkt der**

Einzahlung des Kapitals: Von den Direktoren festzulegen. Art und Weise der Kapitaleinzahlung: Durch Bargeld, mittels Verrechnung von erbrachter Arbeitsleistung, oder Sacheinlage von persönlichem Besitz oder von Grundvermögen.

**Articles of****Incorporation:****Ort der Aufbewahrung:**

Das Original und eine

Kopie müssen zur Registrierung der Division of Corporations and Commercial Code eingereicht werden. Das Original verbleibt bei der Behörde und die Kopie ist nach ihrer Registrierung im Hauptsitz der Firma aufzubewahren.

**Share Certificates****[Aktienzertifikate]:**

Wer unterzeichnet die

Aktienzertifikate ? Wenn Aktienzertifikate ausgegeben werden, was keine Pflicht ist, müssen diese von zwei Mitgliedern des Vorstands (leitende Angestellte) oder des Board of Directors, je nachdem wie es in den By-Laws festgelegt wurde, unterzeichnet werden. Die Unterschriften können durch Faksimiles ersetzt werden, wenn ein Registrierungsbeamter Zertifikate gegenzeichnet. Müssen die Zertifikate gesiegelt werden ? Eine Gesellschaft kann ein Corporate Seal [Gesellschaftssiegel] führen und damit die Aktienzertifikate siegeln; es besteht jedoch keine Pflicht.

**Gesellschaftsführung:****Resident Agent**

[Örtlicher Vertreter], Registered Office [Firmensitz]:

Jede Corporation muss

einen Resident Agent in Utah haben, der sowohl eine natürliche wie auch eine juristische Person sein kann. Seine Büroadresse in Utah muss mit der des Registered Office identisch sein.

**Unterlagen der****Gesellschaft:**

Die aktuellen Articles

of Incorporation und By-Laws, Protokolle der Aktionärsversammlungen und Aufzeichnungen der letzten drei Jahre von Transaktionen, die ohne vorherige Versammlung vorgenommen wurden, schriftliche Vereinbarungen der Aktionäre der letzten drei Jahre, Namen und Adressen der amtierenden Direktoren und Vorstandsmitglieder, den neuesten Geschäftsbericht und die Financial Statements [Bilanzen] der letzten drei Jahre sind im Principal Office [Hauptsitz] der Gesellschaft aufzubewahren, welches sich auch ausserhalb von Utah befinden kann.

**Buchführungspflichten:**

Abgabe von Financial

Statements [Geschäftsberichten und Bilanzen]:

Da in Utah Einkommen-

und Konzessionsteuern [Franchise Tax] erhoben werden, die sich auf der Grundlage des Nettoeinkommens einer Gesellschaft errechnen, müssen alljährliche Bilanzen an die State Tax Commission abgegeben werden.

Darüber hinaus sind

Annual Returns [Jahresberichte] an die Division of Corporations and Commercial Code einzureichen.

**Staatliche**

Gründungsgebühren, jährliche Verwaltungsabgaben und Steuern einer Aktiengesellschaft:

**1. Einmalige**

Gründungsgebühren: Die Filing Fee, die bei der Registrierung der Gründungsdokumente beim Secretary of State fällig wird,

2.Jährliche

Abgaben: Fee für den Annual Return an die Division of Corporations and Commercial Code:

3.Die

Einkommensteuer [Income Tax] und Konzessionsteuer [Franchise Tax] betragen jeweils 5% auf das zu versteuernde Nettoeinkommen der Gesellschaft, wobei ein Mindestbetrag von USD 300,-- zu entrichten ist. Gesellschaften, die

nicht unter die Franchise oder Income Tax fallen, können gemäss ihren Bruttoeinkünften besteuert werden.

Der Steuersatz

variiert in diesem Fall von 0,625% bis 1,25% für Bruttoeinkünfte, die USD 1.000.000.000,-- übersteigen.

4.Weitere Abgaben:

Filing Fee für Ergänzungen zu den Articles

2.5. Vorschriften für

die Gründung und Verwaltung einer Corporation in Wyoming

Incorporators [Gründer

der Gesellschaft]:

Mindestzahl: 1

Sitz / Nationalität:

Beliebig, keine gesetzlichen Vorgaben.

Erforderliche

Qualifikationen: Beliebig, keine gesetzlichen Vorgaben.

Ort der

Gründerversammlung: Beliebig. Shareholders [Aktionäre]

Mindestzahl: 1 Sitz /

Nationalität: Beliebig, keine Einschränkungen.

Ort der jährlichen

Aktionärsversammlung: Beliebig, kann in den By-Laws [Statuten]

festgelegt werden.

Maximale

Durchgriffshaftung:

Die Aktionäre haften

nur für den nicht vollständig einbezahlten Teil des gezeichneten

Kapitals.

Sind Bearer Shares

[Inhaberaktien] möglich ? - Nein.

Directors

[Direktoren]:

Mindestzahl: 1

Sitz / Nationalität:

Beliebig, keine Einschränkungen.

Es können nur

natürliche Personen als Direktoren ernannt werden. Weitere Anforderungen

an die Person des Direktors können in den By-Laws oder den Articles of

Incorporation festgelegt werden.

Versammlungsort:

Beliebig wenn die Articles nichts anderes vorschreiben, können

Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege ohne vorherige Versammlung

gefasst werden.

Firmenbezeichnung:

Rein deutschsprachige

Firmenbezeichnungen sind zulässig.

Einschränkungen

bezüglich der Namenswahl: Die Firmenbezeichnung darf hinsichtlich des in

den Articles of Incorporation festgelegten Geschäftsinhalts keinen

falschen Eindruck erwecken. Namen, die bereits in Wyoming registriert

oder reserviert sind, dürfen nicht verwendet werden.

Lange Zeit bestand

völlige Freiheit bei der Namensgebung. Im März 1993 wurde der

Gesetzestext ergänzt. Seitdem ist es nicht mehr zulässig, Firmennamen zu

führen, in denen einer der folgenden Begriffe auftaucht: "Bank",

"Banker", "Bancorp", "Bancorporation", "Banc", "Banque", "Banquers", "Banco", "Banca" oder gleichartige Bezeichnungen aus anderen Sprachen. Seit Anfang 2000 ist der Begriff "Trust" nicht mehr zulässig.

Gegenstand der

Gesellschaft:

Allgemeine

Formulierungen sind üblich.

Gesellschaftskapital:

Mögliche

Aktiengattungen: Beliebig in den Articles zu bestimmen.

Par Value Shares

[Nennwertaktien] oder No Par Value Shares [nennwertlose Aktien]:

Beliebig.

Genehmigtes Kapital:

Es ist weder ein

Minimal- noch ein Maximalbetrag noch eine bestimmte Währung vorgeschrieben. Die Festlegung erfolgt in den Articles of Incorporation.

Gezeichnetes Kapital,

Minimum: Keine gesetzliche Vorgabe.

Einbezahltes Kapital,

Minimum: Keine gesetzliche Vorgabe.

Zeitpunkt der

Einzahlung des Kapitals: Von den Direktoren festzulegen.

Art und Weise der

Kapitaleinzahlung: Durch Bargeld, mittels Verrechnung von erbrachter Arbeitsleistung, oder Sacheinlage von persönlichem Besitz oder von Grundvermögen.

Articles of

Incorporation:

Ort der Aufbewahrung: Das Original und eine Kopie müssen zur Registrierung dem Secretary of State eingereicht werden. Das Original verbleibt bei der Behörde und die Kopie ist anschliessend im Hauptsitz der Firma zu deponieren. Dieser kann sich ausserhalb von Wyoming befinden.

Share Certificates

[Aktienzertifikate]:

Wer unterzeichnet die

Aktienzertifikate ? Die Aktienzertifikate müssen entweder von zwei leitenden Angestellten oder von dem bzw. den Direktoren unterzeichnet werden. Die Unterschriften können durch Faksimiles ersetzt werden, wenn die Zertifikate von einem

Registrierungsbeamten gegengezeichnet werden.

Müssen die

Aktienzertifikate gesiegelt werden ? Eine Gesellschaft kann ein Corporate Seal [Gesellschaftssiegel] führen, ist aber nicht dazu verpflichtet. Wenn ein solches vorhanden ist, können die Aktienzertifikate damit gesiegelt werden.

Gesellschaftsführung:

Resident Agent

[Örtlicher Vertreter], Registered Office [Firmensitz]:

Jede Corporation muss

einen Resident Agent in Wyoming haben, der sowohl eine natürliche wie auch eine juristische Person sein kann. Seine Büroadresse in Wyoming muss mit der des Registered Office identisch sein.

Unterlagen der

Gesellschaft:

Die aktuellen Articles

of Incorporation und By-Laws, Protokolle der Aktionärsversammlungen und Aufzeichnungen der letzten drei Jahre von Transaktionen, die ohne vorherige Versammlung vorgenommen wurden, schriftliche Vereinbarungen der Aktionäre der letzten drei Jahre, Namen und Adressen der amtierenden Direktoren und Vorstandsmitglieder, den neuesten Geschäftsbericht und

die Financial Statements [Bilanzen] der letzten drei Jahre sind im Principal Office [Hauptsitz] aufzubewahren, das sich nicht in Wyoming befinden muss.

Buchführungspflichten:

Abgabe von Financial

Statements [Geschäftsberichten und Bilanzen]: Da in Wyoming eine License Tax erhoben wird, die sich auf der Grundlage des Gesellschaftsvermögens, das sich in Wyoming befindet, errechnet, müssen alljährliche Vermögensaufstellungen an den Secretary of State gesandt werden. Der Leiter der Finanzabteilung der Gesellschaft (Treasurer) oder sein Vertreter müssen diesen Bericht unterzeichnen und haften für die Korrektheit der Angaben.

Hinweis: Der Staat

Wyoming erteilt der Bundessteuerbehörde keinerlei Auskünfte über die unter seinem Recht gegründeten Gesellschaften (siehe dazu auch weiter unten), aber heutzutage, im Zeitalter des Internets, können natürlich nicht nur Sie, sondern auch die US-Bundessteuerbehörden einen Blick auf den Gesamtbestand der in Wyoming eingetragenen Gesellschaften über die Veröffentlichungen des Secretary of State in Wyoming nehmen.

Staatliche

Gründungsgebühren und jährliche Verwaltungsabgaben einer Aktiengesellschaft:

Einmalige

Gründungsgebühren: Die Filing Fee, die bei der Registrierung der Gründungs- dokumente beim Secretary of State fällig wird.

Jährliche Abgaben: Die

License Fee,

Die License Fee

erreicht maximal USD 50.000,-- pro Jahr

## 2.6. Vorschriften für die Gründung und Verwaltung einer Corporation in Montana

Incorporators [Gründer der Gesellschaft]:

Mindestzahl: 1

Sitz / Nationalität:

Beliebig, keine gesetzlichen Vorgaben.

Erforderliche

Qualifikationen: Beliebig, keine gesetzlichen Vorgaben.

Ort der

Gründerversammlung: Beliebig. Shareholders [Aktionäre]:

Mindestzahl: 1 Sitz /

Nationalität: Beliebig, keine Einschränkungen.

Maximale

Durchgriffshaftung:

Die Aktionäre haften

nur für den nicht vollständig einbezahlten Teil des gezeichneten

Kapitals.

Sind Bearer Shares

[Inhaberaktien] möglich ? - Nein.

Directors

[Direktoren]:

Mindestzahl: 1

Sitz / Nationalität:

Beliebig, keine Einschränkungen.

Es können nur

natürliche Personen als Direktoren ernannt werden. Weitere Anforderungen an die Person des Direktors können in den By-Laws oder den Articles of Incorporation festgelegt werden.

Montana ist zusammen

mit Oregon der einzige Staat in den USA ohne Sales TAX und eignet sich besonders gut für Unternehmen, die in den USA Anschaffungen tätigen wollen (und dabei bis zu 10% sparen können.) Beide Staaten haben zwar eine Einkommenssteuer, die Sie aber ganz legal durch eine Zusatz-Adresse

in Nevada ausschließen können.

Ort der jährlichen

Aktionärsversammlung:

Beliebig, kann in den

By-Laws [Statuten] festgelegt werden.

3. Zusammenfassung

generell gültiger Regelungen

Haftungsfreistellung

der Directors und Officers:

Eine Corporation kann

die Regelung der Haftungsfreistellung der Vertreter der Gesellschaft

[indemnification clauses] in der Gründungsurkunde (so in Delaware) oder

in den By-Laws schriftlich verankern.

Mindesteinzahlung auf

das Nominalkapital:

Alle sechs

Bundesstaaten machen die Zeichnung oder Einzahlung des Aktienkapitals

nicht zur Vorbedingung für das Bestehen und die Geschäftstätigkeit der

Corporation. Das Unternehmen wird bereits durch das Filing (Einreichen

der Gründungsunterlagen beim

Secretary of State)

als juristische Person begründet, bevor also Aktionäre überhaupt benannt

sind, noch eine Mindesteinlage gemacht oder sich verpflichtet haben, die

von ihnen gezeichneten Aktien zu bezahlen.

Firmenbezeichnungen:

Wie die obigen

Ausführungen zu diesem Thema zeigen, ermöglichen die US-Gesetze eine

fast vollständig freie Wahl hinsichtlich der Namensgebung. Zwar sind

Bezeichnungen wie Bank, Insurance und Trust nur mit entsprechender

Lizenz möglich, der Firmenbestandteil "Credit" wird dagegen, wie die

Praxis zeigt, immer wieder erlaubt.

Auch eine Namenswahl

für eine US-Gesellschaft in deutscher Sprache ist möglich (z.B.

"Hanseatische Treuhand" mit Rechtsformbezeichnung "GmbH", "GmbH & Co

KG", "OHG" oder "AG"). Im Gegensatz zu vielen anderen Offshore-Zentren

sind auch fast alle Firmenbezeichnungen möglich, so z.B. die

Firmenbestandteile Broker, Investment und andere.

Kaufmännische

Verwaltung einer Corporation:

Eine Corporation kann

alle Unterlagen, Dokumente, Buchhaltung usw. ausserhalb der fünf

Bundesstaaten führen und aufbewahren. Lediglich die Kopien der Dokumente

sind in dem Registered Office in dem jeweiligen US-Bundesstaat zu

deponieren.

Alle sechs

Bundesstaaten teilen der Bundesverwaltung absolut keine Informationen

über in ihrem Bundesstaat gegründete Firmen mit. D.h., der Bund weiss

nicht, welche und wieviele Corporations überhaupt existieren. Es liegt

an jeder einzelnen Firma selbst,

sich beim Bund für

Steuerzwecke zu melden (Formular SS-4, bei USF erhältlich) und nachher

jährlich bei den Finanzbehörden des Bundes die Buchhaltung/Bilanz resp.

Steuererklärungen einzureichen und die Bundessteuer zu entrichten.

4. Abschliessende

Beurteilung zur Auswahl eines bestimmten Bundesstaates zum Zwecke einer

US-Firmengründung Das bekannte "Firmengründungsparadies" Delaware ist

längst nicht so attraktiv, wie Sie vielleicht bisher gemeint haben.

Delaware war in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts derjenige

Bundesstaat mit dem attraktivsten Gesellschafts- und Steuerrecht, aber

andere US Bundesstaaten haben Delaware inzwischen längst eingeholt, wenn

nicht sogar überholt.

Utah ist wegen seiner

Franchise - und Income Tax und den entsprechenden Bilanzierungspflichten

den Nevada- und Wyoming-Firmengründungen weit unterlegen, obwohl diese

bei der Gründung etwas teurer sind. In Utah müssen zudem bei mehr als

drei Aktionären auch  
mindestens drei Direktoren benannt werden.

Ein wesentlicher

Vorteil der Nevada-Gesellschaften ist die Möglichkeit, nennwertlose  
Inhaberaktien ausgeben zu können, wodurch die Aktien einerseits schon  
vom Board of Directors unterzeichnet werden können und andererseits die  
Anonymität als Aktionär garantiert ist.

Wir erinnern an dieser

Stelle:

Der Board of Directors

darf Nennwertaktien an die Aktionäre erst dann ausgeben und  
rechtskräftig unterzeichnen, wenn der Gegenwert der Aktien von der  
ausgebenden Gesellschaft auch vereinnahmt wurde. Ist dies nicht der  
Fall, macht sich der Board of Directors gegenüber der Gesellschaft  
persönlich haftbar. Daher die oben vorgeschlagene Verwendung von  
nennwertlosen Aktien !

Nevada hat leider den

Nachteil, dass das Gründungsstatut und spätere Satzungsänderungen von  
einem Notar in Nevada beglaubigen sind.

Florida Gesellschaften

unterliegen einer Bundesstaats-Gewinnsteuer. In Utah muss eine jährliche  
Mindeststeuer von USD 100,- gezahlt werden. Gesellschaften, die in  
Delaware registriert sind, aber nur ausserhalb von Delaware tätig  
werden, unterliegen dagegen keiner Delaware Corporate Tax, wohl aber der  
Delaware Franchise Tax.

Unserer Meinung nach

ist die beste Konstellation, Firmengründung in Montana mit zweit

Adresse in Nevada und

Tochtergesellschaft in Florida diese wiederum kann sich an allen

Gesellschaften im

Ausland beteiligen bis zu 100%

5. Northern Sec.

Dienstleistungen

Für Sie veranlasst

Northern Sec. die Gründung Ihrer Corporation (siehe Northern  
Bestellformulare Auftragsgründung oder Vorratsgründung einer US  
Corporation in der Rubrik "Firmenmantel bestellen". Nach Gründung einer  
Gesellschaft werden Ihnen in der Regel alle Urkunden und die  
Aktienzertifikate binnen 21 Tagen übergeben

Handelsregisterauszüge:

In der Praxis macht

der Nachweis der Vertretung von US-Gesellschaften bei Banken oder vor  
Behörden häufig grosse Schwierigkeiten.

In den USA wird in

keinem der Bundesstaaten ein mit deutschem, schweizerischem oder  
österreichischem Recht vergleichbares Handelsregister geführt, so dass  
auch keine Handelsregisterauszüge wie wir sie gewohnt sind, angefordert  
werden können. Wir stellen Ihnen statt dessen von deutschen  
Handelsregister allseits akzeptierte notariell beglaubigte Statuarische  
Erklärungen des Directors der Gesellschaft über die Existenz der  
Gesellschaft aus.

Nebenbei seien Sie

darauf hingewiesen, dass die Technik des Firmengründens und das  
Eintragungsverfahren in das Handelsregister in den USA eine völlig  
andere ist als in Kontinentaleuropa.

Folgende Dokumente

können Sie über Northern Sec. beziehen:

Certificate of

Incorporation (bescheinigt die Gründung einer Gesellschaft)

Certificate of

Existence (bescheinigt die Existenz der Gesellschaft)

Certificate of Good

Standing (dies benötigen Sie üblicherweise, wenn Ihre Gesellschaft ein  
Jahr oder älter ist und Sie ein Bankkonto eröffnen oder eine

Firmenbeteiligung eingehen wollen)

Certificate of Merger

(bescheinigt Firmenzusammenschlüsse)

Certificate of

Dissolution (bescheinigt die Löschung einer Gesellschaft)

Generalvollmachten:

Es können Ihnen von

Northern unbefristete oder befristete Generalvollmachten erteilt

werden, soweit Sie den Northern Service Northern Nominee Directors in Anspruch nehmen.

Firmenfusionen:

Die Fusion einer oder

mehrerer US-Gesellschaft(en) mit einer oder mehreren, auch ausländischen

Gesellschaften, ist zulässig. Dabei entsteht entweder eine völlig neue

Gesellschaft [Consolidation] oder eine der fusionierenden Gesellschaften

überlebt [Merger]. Die Vermögen aller fusionierten Gesellschaften gehen

in das Eigentum der neuen bzw. überlebenden Gesellschaft über.

Für deutsche GmbHs/AGs

bieten sich gerade über die Fusion mit einer US-Gesellschaft, die an

einer der amerikanischen Börsen zugelassen werden kann, eine

interessante Möglichkeit, das der Gesellschaft zur Verfügung stehende

Kapital zu erhöhen, ohne den

Weg über deutsche

Kreditinstitute oder über deutsche Börsenaktivitäten zu gehen.

Löschung der

Gesellschaft:

Die Löschung und

Liquidation einer Gesellschaft [englisch: Dissolution] geschieht

entweder gemäss etwaiger Bestimmungen der Satzung oder aufgrund eines

Beschlusses der Amtsträger (wenn die Aktien nicht ausgegeben wurden),

aufgrund eines

Beschlusses der Aktionäre (wenn die Aktien ausgegeben wurden)

oder von Amts wegen.

Die US-Gesellschaft

kann von Amts wegen gelöscht werden, wenn sie den gesetzlich

vorgeschriebenen Annual Return [Jahresbericht]

und/oder die

entsprechenden Jahresgebühren nicht bei der zuständigen

bundesstaatlichen Behörde eingereicht hat. Bei der Auflösung von Amts

wegen behält die Gesellschaft im allgemeinen ihre körperschaftliche

Existenz, darf aber - abgesehen von

Liquidationsmassnahmen

- keine weiteren Geschäfte tätigen. Werden die Berichte bzw. Gebühren

innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht (z.B. innerhalb von drei

Jahren), kann die zuständige Behörde die Firma rückwirkend

wiedereinsetzen. Die Geschäfte der

Gesellschaft können

dann so fortgesetzt werden, als hätte keine Auflösung stattgefunden.

Northern Consulting GbR